

artige Beschränkung für Handelsgeschäfte, wenn auch nicht dem Wortlaute, doch dem Geiste des Handelsgesetzbuches widerspricht und da Seiten des Herrn Regierungskommissars kein Bedenken dagegen erhoben worden ist, daß die gedachte Ausnahme in dem vorliegenden Gesetze Platz greife, da ferner Seiten des Herrn Referenten und der Deputation kein Widerspruch erhoben worden ist und da jedenfalls durch eine positive Bestimmung einem Zweifel, der entstehen könnte, im Voraus begegnet wird, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dem §. 2 für den Fall, daß er angenommen wird, noch die Bestimmung hinzuzufügen: „Die Bestimmungen in §. 2 kommen für Handelsgeschäfte nicht in Anwendung.“ Dann würde die Sache wenigstens klar. Im Uebrigen wird es mir allerdings schwer, den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars gegenüber meine Ansicht zu vertheidigen; aber ich muß doch bekennen, daß Das, was er gesagt hat, mich nicht hat überzeugen können. Ich habe bereits in meiner ersten Rede zugegeben, daß einzelne Fälle vorkommen können, wo eine derartige Beschränkung wohl nützlich wirken wird; allein ich habe nur die Behauptung aufgestellt, daß im Allgemeinen und überwiegend alle diese Beschränkungen Nachtheil bringen werden und ich finde diese Nachtheile hauptsächlich darin, daß durch solche beschränkende Bestimmungen die Erlangung von Darlehen auf längere Zeit sehr erschwert und jedenfalls auch vertheuert werden wird. Ich halte das für wichtiger, als einen Schutz gegen Leichtfertigkeit und Leichtsin im Gesetze hier aufzustellen, der doch mehr oder weniger immer ein illusorischer bleiben wird. Ich werde deshalb nach wie vor gegen diesen ganzen Paragraphen stimmen und muß der geehrten Kammer anheim geben, welchen Beschluß sie darüber fassen wird. Allein den kleinen Zusatz, den ich eben bemerkte, den erlaube ich mir doch der geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen und bitte den Herrn Präsidenten, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Königl. Commissar Dr. Schwarze: Mein Herr Präsident! Ehe die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Herrn Abg. Georgi gerichtet wird, sei es mir gestattet, eine andere Fassung vorzuschlagen, mit welcher vielleicht der geehrte Herr Abgeordnete sich um deswillen einverstanden erklären könnte, weil sie sich unmittelbar anschließt an den Wortlaut des Handelsgesetzbuchs und hierdurch jeden Zweifel über die Tragweite der Bestimmung beseitigen würde. Es ist nämlich, wenn ich bitten dürfte, die Aufmerksamkeit der geehrten Herren auf §. 3 des Entwurfs zu richten, bereits in §. 3 eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 2 vorgeschlagen worden und es würde sich diese anderweite Bestimmung daselbst leicht einschalten lassen; man könnte dann sagen:

„Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann

empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leidet die im §. 2 enthaltene Vorschrift keine Anwendung.“

Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Georgi damit einverstanden ist.

Abg. Georgi: Ich habe nur den Zweck vor Augen und muß anerkennen, daß die von dem geehrten Herrn Regierungskommissar vorgebrachte Verbesserung meines Antrags wirklich eine Verbesserung ist; ich adoptire sie deshalb gern und bitte die geehrte Kammer, in dieser Weise meinen Antrag zu unterstützen. Ich möchte aber den Herrn Regierungskommissar bitten, noch einmal die Worte mitzutheilen, die er in §. 3 eingefügt zu sehen wünscht.

Königl. Commissar Dr. Schwarze: Es würde §. 3 dann lauten:

„Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leidet die in §. 2 enthaltene Vorschrift keine Anwendung.“

Ich erlaube mir, zu wiederholen, daß die Einschaltung, die ich soeben vorgeschlagen habe, wörtlich übereinstimmt mit Art. 292 des Handelsgesetzbuchs.

Präsident Haberkorn: Ich behandle den Antrag trotzdem nur als einen aus der Mitte der Kammer gestellten und es wird deshalb von mir die Unterstützungsfrage darauf gestellt werden. Es soll nach dem Antrage des Abg. Georgi zu §. 3 folgender Satz aufgenommen werden:

„sowie auf Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften.“

Unterstützt die Kammer diesen eventuellen Antrag? — Zahlreich. — Herr Referent!

Referent Koch: Außer dem vom Herrn Regierungskommissar angezogenen Artikel glaube ich noch auf Artikel 326 des Handelsgesetzbuchs, welcher von der Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt, aufmerksam machen zu sollen. Nach meiner Ansicht würde dieser Artikel des Handelsgesetzbuchs neben dem Gesetze, welches wir berathen, fortzubestehen haben und es ergibt sich aus diesem Artikel von selbst, daß bei Handelsgeschäften jede beliebige Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Vertrag festgesetzt werden kann. Indes, da Zweifel vorliegen, so bin ich mit dem Antrage, wie er nunmehr von dem geehrten Abg. Georgi eingereicht worden ist, vollständig einverstanden und gebe anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, daß die Deputation denselben zum ihrigen mache. Ich bin wenigstens dafür, daß er als Antrag der Deputation zur Abstimmung gebracht werde, wenn die geehrten Deputationscollegen damit einverstanden sind.